

VERWALTUNGSGERICHT STADE



Az.: 3 A 2588/13

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland/Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5460155-233 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Stade - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
11. September 2015 durch den des Verwaltungsgerichts als
Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes

für Migration und Flüchtlinge vom 22. April 2013 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Hilfsweise erstrebt er subsidiären Schutz.

Der am _____ geborene Kläger christlicher Religionszugehörigkeit stammt aus Simbabwe und studierte bis zu seiner Ausreise an der Universität in Harare. Nach seinen Angaben verließ er sein Heimatland am 8. November 2010 und reiste auf dem Landweg am 9. November 2010 nach Südafrika. Von dort flog er am 21. November 2010 über Mumbai nach Chennai, von wo er am 22. November 2010 nach Kuala Lumpur weiterflog. Am 11. Dezember 2010 flog der Kläger von Kuala Lumpur über Frankfurt/Main nach Dublin. Auf seine dortige Meldung als Asylsuchender wurde ihm die Einreise verwehrt, auf die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland für seinen Asylantrag hingewiesen und ein Rückflug nach Frankfurt/Main veranlasst, wo er am Dezember 2010 ankam und gegenüber der Bundespolizei sein Asylbegehren äußerte.

Am 19. Dezember 2010 wurde er von der Bundespolizei vernommen und zu seinem Einreisebegehren befragt. Dort erklärte er, dass er und sein Freund nicht mehr hätten sicher leben können, als herausgekommen sei, dass sie homosexuell seien. Man habe sie provoziert, beleidigt und beschimpft sowie mit Steinen beworfen. Man habe ihnen gesagt, dass es besser sei, wenn sie nicht mehr leben würden. Eines Tages sei sein Freund zum Einkaufen gegangen, das sei am 8. September oder 9. September 2010 gewesen. Sein Freund sei nicht mehr zurückgekommen. Er sei sich aber sicher, dass sein Freund getötet worden sei, weil er homosexuell sei. Man habe dessen Handy entwendet und von diesem Handy habe er ständig Anrufe bekommen. Einmal habe ein

Anrufer erklärt, dass der [REDACTED], sein Freund, getötet worden sei und er, der Kläger, der nächste sei. Seine Handynummer sei auf dem Handy des [REDACTED] gespeichert gewesen. In diesem Moment sei ihm klar geworden, dass sein Leben in Gefahr sei und er in Simbabwe nicht sicher leben könne. Danach habe er seinen Freund [REDACTED] in Südafrika angerufen, damit dieser ihm helfe.

Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragte er am 27. Dezember 2010 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei der Befragung zur Vorbereitung der Anhörung beim Bundesamt gab er am 27. Dezember 2010 an, dass er von 2006 bis 2010 an der Universität von Simbabwe in Harare studiert habe. Es habe ihm ein weiteres Jahr an der Universität bis zum Abschluss gefehlt.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 7. Januar 2011 führte er im Wesentlichen aus, dass er Simbabwe verlassen habe, weil er homosexuell sei und deshalb Schwierigkeiten befürchte. Es bestehe die Möglichkeit, dass er wegen seiner Homosexualität getötet werde. Sowohl die Regierung als auch die Polizei bzw. die politischen Parteien und Kulturgruppen seien gegen Homosexuelle eingestellt. An der Universität habe er wegen seiner Beziehung zu seinem Freund [REDACTED] Probleme gehabt.

Im August 2010, als er im dritten Semester [REDACTED] studiert habe, hätten Kommilitonen ihm und seinem Freund in der Bücherei der Universität erklärt, dass sie wüssten, dass er und sein Freund homosexuell seien. Man habe ihnen angedroht, sie anzuzeigen. Daraufhin hätten sie zwei Wochen keine Vorlesungen besucht bzw. sich nicht zur Universität begeben. Anschließend hätten sie die Vorlesungen wieder besucht. Überall wo sie sich in begeben hätten, hätte man den Kontakt mit ihnen vermieden. Seine Familie habe von seiner Homosexualität erst Anfang September 2010 erfahren, als die Angehörigen der ZANU-PF bei seiner Familie zu Hause vorstellig geworden seien.

Als die mit seinem Freund gemeinsam bewohnte Wohnung durch eine Benzinbombe zerstört worden sei, hätten sie die Wohnung verlassen und sich eine andere Wohnung gemietet, in der sie zusammengelebt hätten. In der Nacht als ihre Wohnung mittels einer Benzinbombe in Brand gesetzt worden sei, hätten sie bei einem Freund übernachtet.

Eines Tages sei sein Freund nicht mehr zurückgekehrt. Er habe daraufhin am 8. September 2010 einen Anruf erhalten und die Leute am Telefon hätten mitgeteilt, dass sie seinen Freund getötet hätten und er der nächste sei. Er habe sodann die Wohnung verlassen und sich in ein Hotel begeben. Vom Hotel aus habe er dann zu Hause angerufen und man habe ihm gesagt, dass Angehörige der ZANU-PF dort vorstellig geworden seien und nach ihm gesucht hätten. Man habe ihm gesagt, dass alles im Haus zerstört worden sei. Auch hätten sie seinen Familienmitgliedern gedroht, sie zu töten, falls seine Familienmitglieder ihn weiterhin unterstützen würden. Er habe dann Tag und Nacht im Hotelzimmer verbracht und habe nicht hinausgehen können. Er habe sodann seinen Freund in Südafrika angerufen und ihm berichtet, was passiert sei.

Bei einer Rückkehr nach Simbabwe würde man ihn verhaften bzw. ihn lebendig verbrennen. Wenn man ihn verhaften würde, gäbe es bestimmt keine Anklage. Man würde ihn vielleicht lebenslänglich inhaftieren.

Mit Bescheid vom 22. April 2013 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Ferner wurde der Kläger zur Ausreise aufgefordert und für den Fall der Nichtbefolgung wurde ihm die Abschiebung nach Simbabwe angedroht. Wegen der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Dagegen hat der Kläger am 6. Mai 2013 Klage erhoben. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass er glaubhaft dargelegt habe, dass er homosexuell veranlagt sei. Homosexualität sei in Zimbabwe nahezu vollständig tabuisiert und homosexuelle Handlungen stünden unter Bestrafung. Bei einer Rückkehr nach Simbabwe müsse er aufgrund seiner Homosexualität mit seiner sofortigen Festnahme und Bestrafung rechnen. Im Jahr 2006 sei in Zimbabwe das verschärfte Gesetz gegen „sexuelle Abnormität“, wonach sexuelle Handlungen, die Kontakte zwischen zwei Männern beinhalteten, „unanständig“ seien und bestraft werden, in Kraft getreten. Ungeachtet dieser Haftandrohungen für den Kläger bei einer Rückkehr nach Simbabwe, die sein Leben und seine Freiheit beeinträchtigten, drohe ihm im Übrigen darüber hinaus die von der Regierung geförderte gesellschaftliche Ächtung von Homosexuellen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. April 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG zu zuerkennen,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt dem Vorbringen des Klägers unter Bezugnahme auf die Ausführungen in ihrem Bescheid entgegen und ergänzt, dass der Kläger nach seinen bisherigen Einlassungen nicht nachvollziehbar habe darstellen können, dass er tatsächlich eine homosexuelle Neigung besitze und diese für ihn auch identitätsprägend sei. Dies gelte insbesondere auch für seine Schilderungen des Kerngeschehens, also der Umstände des Bekanntwerdens der Homosexualität im Lebensumfeld des Klägers, die er insgesamt nur oberflächlich und äußerst vage beschrieben habe. Auch der Umstand, dass sein Freund ums Leben gekommen sei, sei nur angesprochen und ansonsten nicht weiter erwähnt worden. Zum Beispiel habe er es bei dem Vortrag belassen, dass sein Freund, mit dem er zusammengelebt habe, verbrannt worden sei. Ein derartiger Vorfall hätte sicherlich Aufsehen erregt, zumal es sich um eine Universitätsstadt gehandelt haben soll. Auch sein Vortrag, seit zwei Jahren mit seinem Freund zusammengelebt zu haben, ohne dass die Familie davon Kenntnis erlangt habe, erscheine ebenfalls ungewöhnlich und nicht nachvollziehbar. Auch fehle es an weiteren Hinweisen, dass andere Homosexuelle ebenfalls Schwierigkeiten gehabt hätten. Als Aktivist in diesem Bereich hätte der Kläger sicherlich das eine oder andere hören müssen.

Am 11. September 2015 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Diesbezüglich wird auf die Niederschrift vom Verhandlungstag verwiesen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten zu diesem Verfahren sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und des Landkreises Stade Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Klage hat Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. April 2013 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Er hat Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Unter Zugrundelegung des klägerischen Vorbringens sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisquellen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Simbabwe asyl- und flüchtlingsrelevante Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Die Bejahung einer politischen Verfolgung ist hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter und bezüglich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit Blick auf Verfolgungshandlung, geschütztes Rechtsgut und politischen Charakter der Verfolgung deckungsgleich. Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 04.12.2012 - 2 BvR 2954/09 - NVwZ 2013, 500, und vom 10. 07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. - BVerfGE 80, 315). Die Rechtsverletzung, aus der der Asylbewerber seine Asylberechtigung herleitet, muss ihm gezielt, d. h. gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale zugefügt worden sein. Hieran fehlt es regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsstaat zu erleiden hat, etwa infolge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. - BVerfGE 80, 315 m. w. N.). Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als ausgrenzende Verfolgung darstellt, so dass der davon Betroffene

gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen.

Nach § 3 Absatz 1 AsylVfG ist einem Ausländer weiter die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) - zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Eine Verfolgung kann dabei gemäß § 3c AsylVfG ausgehen von einem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen, § 3e AsylVfG.

Maßgeblich ist, ob der Asylsuchende bei der Rückkehr in sein Heimatland der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt wäre, wobei auf den Sachstand im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abzustellen ist (§ 77 Absatz 1 AsylVfG). Hat der Ausländer sein Heimatland bzw. den Staat seines gewöhnlichen Aufenthaltes auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen, besteht Anspruch auf Verfolgungsschutz bereits dann, wenn er bei einer Rückkehr vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (herabgestufter Prognosemaßstab). Ist der Ausländer hingegen unverfolgt ausgewandert, hat er einen Anspruch auf Asylanerkennung nur, wenn ihm aufgrund asylrechtlich beachtlicher Nachfluchtstatbestände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (gewöhnlicher Prognosemaßstab) (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315 (344); BVerwG, Urteil vom 15.05.1990 - 9 C 17.89 - BVerwGE 85, 139 (140); Urteil vom 20.11.1990 - 9 C 74.90 - InfAusIR 1991, 145 (146)).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabes ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft - wie auch bei der des subsidiären Flüchtlingsschutzes - der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Der sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit für den Fall einer Vorverfolgung im Heimatland hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung mehr (vgl. BVerwG, Urteile vom 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 -, vom 1. März 2012 - 10 C 7/11 -, vom 7. September 2010 - 10 C 11/09 -, juris Rz. 14 f., vom 27. April 2010 - 10 C 4/09 - und - 10 C 5/09 -, jeweils juris; OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010 - 8 A 4063706.A -, juris Rz. 35 ff.). Maßgeblich ist insoweit Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie RL 2011/95/EU, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden. Die Vorschrift privilegiert den Vorverfolgten bzw. Geschädigten durch eine Beweiserleichterung nämlich durch eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dabei ist unter einer eine Vorverfolgung begründenden unmittelbar drohenden Verfolgung eine bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung zu verstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.1993 - 9 C 45/52 - zitiert nach juris). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann allerdings widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Dies ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen (vgl. bereits zur gleichlautenden Regelung in Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie a.F. - RL 2004/83/EG -: BVerwG, Beschluss vom 06.07.2012 - 10 B 17/12 - (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 02.03.2010 - Rs. C-175/08 u.a. Abdulla-), Urteile vom 07.09.2010 - 10 C 11/09 - vom 27.04.2010 - 10 C 4/09 - und - 10 C 5/09 -; OVG NRW, Urteil vom 17.08.2010 - 8 A 4063706.A - zitiert nach juris).

Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der

Asylbewerber zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer solchen Aussage des Asylbewerbers ist Aufgabe des Gerichts und gehört zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung, vor allem der freien Beweiswürdigung. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 - InfAuslR 1989, 349, vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 - InfAuslR 1990, 38, und vom 03.08.1990 - 9 B 45.90 - Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 225).

Das Gericht muss dabei von der Wahrheit - nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals die volle Überzeugung gewinnen. Von dem Asylsuchenden muss jedenfalls gefordert werden, dass er eine zusammenhängende, in sich stimmige Schilderung seines persönlichen Verfolgungsschicksals abgibt, die nicht in wesentlicher Hinsicht in unauflösbarer Weise widersprüchlich ist. Der Art seiner Einlassung - z.B. ob sein Vorbringen gesteigert ist -, seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Glaubwürdigkeit, kommt insoweit entscheidende Bedeutung zu (BVerwG, Urteil vom 12.11.1985 - 9 C 27.85 - InfAuslR 1986, 79 (80), sowie Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239/89 - NVwZ 1990, 171; Urteil vom 10.05.1994 - 9 C 434.93 - InfAuslR 1994, 375).

Ausgehend von diesen Grundsätzen führt das Begehren des Klägers zum Erfolg. Denn das Gericht hat in der mit den Verhandlungen die Überzeugung gewonnen, dass dem Kläger in Zimbabwe wegen seiner Homosexualität eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 3 c Nr. 3 AsylVfG droht, ohne dass ihm von dem Staat Simbabwe ausreichend Schutz im Sinne von § 3 d AsylVfG geboten wird. Der Kläger war insoweit bereits vor seiner Ausreise aus Zimbabwe verfolgt.

Das Gericht ist nach Durchführung der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell ist und wegen seiner Homosexualität asyl- und flüchtlingsrelevante Verfolgungsmaßnahmen in Zimbabwe vor seiner Ausreise erlitten hat. Dazu ist zu anmerken, dass im Lichte der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 02.12.2014 - C-148/13 - C 149-150/13, C-150/13 - zitiert nach juris) zum einen darauf zu achten war, zu zudringliche, diskriminierende und menschenunwürdige Fragen gerade zum Intimbereich und zu Einzelheiten der sexuellen Erlebnisse zu vermeiden. Zum anderen ist bei der Würdigung der Aussagen

des Klägers zu bedenken, dass angesichts des sensiblen Charakters der Informationen, die die persönliche Intimsphäre eines Asylbewerbers, insbesondere seine Sexualität, betreffen, allein daraus, dass jemand zögert, intime Aspekte seines Lebens zu offenbaren, nicht geschlossen werden kann, dass er deshalb unglaubwürdig ist (vgl. EuGH, Urteil vom 02.12.2014 - C-148/13, C 149-150/13, C-150/13 - zitiert nach juris).

Der Kläger hat durchgängig sowohl bei den Befragungen durch die Bundespolizei als auch gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wie auch in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht angegeben, dass er homosexuell sei. Er hat berichtet, wann und wie er seinen Freund, mit dem er eine homosexuelle Beziehung eingegangen ist, an der Universität in Harare kennengelernt hat. Ferner hat der Kläger dargelegt, dass er bei einem Aufenthalt in Südafrika, der durch entsprechende Stempel in seinem simbabwischen Reisepass belegt ist, seinen späteren Freund kennengelernt habe, mit dem er eine Liebesaffäre gehabt habe. Das Gericht wertet den Umstand, dass der Kläger die homosexuellen Beziehungen zu seinem Freund in Simbabwe wie auch zu seinem Freund und zurückhaltend geschildert hat, nicht als Indiz für eine beim Kläger nicht vorhandene Homosexualität, sondern vielmehr als Ausdruck seiner Persönlichkeit. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung seine homosexuelle Veranlagung unaufgeregt und authentisch geschildert, ohne dass der Eindruck aufkam, der Kläger wolle hier nur eine für ihn günstige Homosexualität behaupten, ohne selbst homosexuelle Erlebnisse vorweisen zu können und ohne selbst homosexuell zu sein. Im Übrigen hat das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid die Homosexualität des Klägers ebenfalls nicht infrage gestellt.

Ferner hält das Gericht die Schilderungen des Klägers zu dem Vorfall auf dem Campusgelände der Universität in Harare vor seiner Ausreise für glaubhaft, als er und sein Freund wegen ihrer homosexuellen Veranlagung Opfer von gewaltsamen Angriffen anderer verummter Studenten geworden sind. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung bei der Schilderung dieses Vorfalls verbal und mit Gesten angegeben, wo er am Körper Verletzungen davongetragen hat. So hat er spontan darauf gedeutet, dass er mit den erlittenen Schlägen einen Zahn verloren und Prellungen auf der rechten Rückenseite davongetragen habe. Zudem konnte er genau angeben, dass sein Freund Travis an den Beinen, an den Armen sowie am Kopf Schnittwunden erlitten habe. Die anderen Studenten hätten Steine Flaschen und andere Gegenstände wie Dosen auf sie geworfen. Dabei wirkte die Schilderung des Klägers lebensnah und durchaus detailreich. Man konnte den Eindruck gewinnen, dass der Kläger hier ein selbst erlebtes,

angstbesetztes Geschehen wiedergab. Er konnte sich etwa noch daran erinnern, dass der Taxifahrer, mit dem sie geflüchtet seien, sie ursprünglich gar nicht habe mitnehmen wollen. Erst als er gemerkt habe, dass die anderen Studenten sein Taxi womöglich beschädigen würden, habe er sie mitgenommen. Auch wenn der Kläger diesen Vorfall in seiner Anhörung vor dem Bundesamt nicht ausführlich erwähnt hat, sondern nur erklärt hat, dass die Studenten sie verprügeln wollten, hat der Kläger sowohl bei seiner Vernehmung zum Einreisebegehren am 19. Dezember 2010 als auch bei seiner Beschuldigtenvernehmung am 19. Dezember 2010 jeweils den Vorfall erwähnt und bei seiner Beschuldigtenvernehmung am 19. Dezember 2010 ausgeführt, dass sie eines Tages mit dem Taxi den Campus der Universität hätten verlassen müssen, weil man sie beschimpft und mit Steinen bzw. leeren Flaschen beworfen habe. Man merkte dem Kläger in der mündlichen Verhandlung ersichtlich an, dass er seinerzeit in großer Angst vor den gewaltsamen Übergriffen der Studenten das Universitätsgelände verlassen hat und unmittelbar danach versucht hat, sich mit seinem Freund zu verstecken, um weiterhin ja kein Angriffsziel zu bieten. Von daher durfte der Kläger berechtigterweise davon ausgehen, dass er auch unmittelbar von weiterer Verfolgung bedroht war.

Diese wegen der Homosexualität des Klägers erfolgten Übergriffe durch andere Studenten stellen Verfolgungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 3a Absatz Ziffer 1 in Verbindung mit Absatz Ziffer 2 Nr. 1 AsylVfG dar. Dem Kläger stand und steht auch kein ausreichender staatlicher Schutz zur Verfügung, um solche Übergriffe zu verhindern. Dass der Kläger sich nach dem Vorfall nicht an die Polizei in Zimbabwe gewandt hat, ist angesichts der bereits damals bestehenden Gesetzeslage und der weitverbreiteten Vorbehalte und Vorurteile gegenüber Homosexuellen in der Gesellschaft von Simbabwe nachvollziehbar, zumal er der Polizei gegenüber den Grund für die Übergriffe hätte offenbaren müssen bzw. der Grund für die Übergriffe wäre unmittelbar bekannt geworden und der Kläger hätte sich damit der Gefahr ausgesetzt, dass die Polizei gegen ihn ermittelt. Denn homosexuelle Handlungen werden nach dem Strafgesetzbuch in Zimbabwe mit Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe geahndet.

Nach der derzeitigen Erkenntnislage sind Homosexuelle nach wie vor der Diskriminierung und Anfeindungen in der Gesellschaft ausgesetzt. Das US-Außenministerium (US Department of state) schreibt in seinem Länderbericht zur Menschenrechtsslage vom Februar 2014, dass das Strafgesetzbuch in Simbabwe eine bis zu einjährige Haftstrafe oder eine Geldstrafe von bis zu 5.000 US-Dollar für eine Handlung, die körperlichen Kontakt zwischen männlichen Personen beinhalte und die von einer vernünftigen Per-

son als unanständige Handlung eingestuft werde, vorsehe. Allerdings seien keine Fälle einer strafrechtlichen Verfolgung von einvernehmlichen gleichgeschlechtlichen Aktivitäten bekannt geworden. Führungspersonen aller politischen Parteien, darunter Präsident Mugabe und der ehemalige Premierminister Tsvangirai hätten öffentlich die LGBT-Gemeinschaft kritisiert. Im Juli 2013 habe Mugabe die LGBT-Gemeinschaft gewarnt, dass er sie verfolgen und „köpfen“ werde. Mitglieder der Organisation „Gays and Lesbians of Zimbabwe (GALZ) seien von Angriffen, Schikanie und Diskriminierung betroffen gewesen. Der signifikante Anstieg von Schikanie und Kontrolle der GALZ durch die Regierung sei politischen Machenschaften rund um den Prozess zur Ausarbeitung einer Verfassung zugeschrieben worden. Religiöse Anführer in der traditionell konservativen Gesellschaft hätten Diskriminierung von Mitgliedern der LGBT-Gemeinschaft (Lesbian, Gay, Bisexual und Trans) befürwortet und gefördert. Mitglieder der LGBT-Gemeinschaft hätten über weit verbreitete gesellschaftliche Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung berichtet.

Das UK Foreign and Commonwealth Office (FCO) schreibt in seinem Länderbericht zu Menschenrechten und Demokratie von April 2014, dass Homosexualität in Simbabwe weiterhin illegal sei. Präsident Mugabe würde sich in seinen Reden oftmals gering-schätzig über Homosexuelle äußern und habe gleichgeschlechtliche Ehen bei seiner Rede zur Amtseinführung im August 2013 attackiert. Die Rechte von Homosexuellen würden aufgrund des mit Homosexualität verbundenen Stigmas nicht offen diskutiert. LGBT-Personen würden weiterhin eine Marginalisierung und stigmatisierte Gruppe darstellen. Die neue Verfassung würde LGBT-Rechte nicht explizit anerkennen. Im Juni 2013 seien unbekannte Angreifer gewaltsam in die Büros der GALZ eingedrungen. Fünf Verdächtige seien darauf von der Polizei verhaftet worden. Es sei weiterhin zu Schikanierungen der Organisation GALZ gekommen und im August 2013 habe die Polizei aufgrund der „Förderung von Homosexualität“ Eigentum in den Büros beschlagnahmt. In dem neuesten Länderbericht vom 12. März 2015 berichtet das UK Foreign Commonwealth Office von einem Gerichtsurteil zu Gunsten von GALZ, nachdem staatliche Behörden die GALZ beschuldigt hatten, eine illegale Organisation zu sein. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Präsident Mugabe weiter wiederholt erklärt habe, dass Rechte von Homosexuellen keine Menschenrechte seien.

Die internationale Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch (HRW) weist in ihrem Jahresbericht zur Menschenrechtssituation im Januar 2014 darauf hin, dass viele Angehörige der LGBT-Gemeinschaft aufgrund von Angriffen, willkürlichen Festnahmen

von LGBT-Aktivisten und Schikanierung der GALZ durch staatliche Beamte in den vergangenen Jahren, in den Untergrund gegangen seien. Die Regierung unabhängige Nachrichtenagentur IPS) schreibt in einem Artikel vom Februar 2014, dass gleichgeschlechtliche Beziehungen in Simbabwe illegal seien. Es sei riskant, wenn nicht tödlich, in Simbabwe schwul oder lesbisch zu sein. Derartige Beziehungen seien in Zimbabwe streng tabu (vgl. ACCORD, Anfrage Beantwortung zu Zimbabwe: Informationen zur Lage von Homosexuellen vom 23. Juli 2014).

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass sich die frühere Verfolgung des Klägers bei einer Rückkehr nach Simbabwe wiederholen wird. Diese Annahme wird auch nicht durch stichhaltige Gründe widerlegt, die einer tatrichterlichen Würdigung im Rahmen der freien Beweiswürdigung obliegt. Unter Auswertung der Erkenntnisquellen und unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers in der mündlichen Verhandlung liegen nach tatrichterlicher Würdigung keine stichhaltigen Gründe vor, die darauf schließen lassen, dass sich die frühere Verfolgung des Klägers bei einer Rückkehr nach Simbabwe nicht mehr wiederholen würde. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass derzeit für den Kläger eine interne Schutzmöglichkeit im Sinne von § 3e AsylVfG besteht. Nach der derzeitigen Erkenntnislage ist nicht ersichtlich, dass in anderen Regionen Simbawwes Homosexualität eher toleriert wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wenn es bereits in der Hauptstadt und an der Universität zu solchen Übergriffen gekommen ist, dass sich in weniger großstädtischen Bereichen Simbawwes entsprechende Übergriffe sogar mit einer größeren Wahrscheinlichkeit wiederholen könnten.

Nach allem erweist sich schließlich aufgrund der gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden aktuellen Fassung des AsylVfG die unter Ziff. 3 des angefochtenen Bescheids getroffene negative Feststellung zum Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 -7 AufenthG bei dem Kläger als rechtswidrig. Denn für eine solche Feststellung fehlt es in diesem Zeitpunkt an einer Ermächtigungsgrundlage. Europarechtlicher subsidiärer Schutz, wie er früher in § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG geregelt war und nunmehr unter § 4 AsylVfG geregelt ist, ist nämlich gem. Art. 2 f der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) nur subsidiär, d.h. nur einer Person zu gewähren, welche die Voraussetzungen der „Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt“. Deshalb sieht § 31 Abs. 2 AsylVfG auch nur vor, dass in der Entscheidung des Bundesamtes über einen (beachtlichen) Asylantrag festzustellen ist, ob dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft „oder“ (falls dies nicht der Fall ist) der subsidiäre Schutz zuzuerkennen ist. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lässt

die negativen Feststellungen zu den Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG gegenstandslos werden (vgl. bereits zur alten Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 26.06.2002 - 1 C 17/01 - zitiert nach juris).

Auch die unter Ziff. 3 des angefochtenen Bescheids außerdem enthaltene negative Feststellung zum Vorliegen des nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG erweist sich im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt bezüglich des Klägers als rechtswidrig, weil ermessensfehlerhaft. Nach § 31 Abs. 3 AsylVfG „kann“ nämlich bei Anerkennung als Asylberechtigter oder Zuerkennung internationalen Schutzes nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG von der Feststellung zum Vorliegen dieses nationalen Abschiebungsverbots abgesehen werden. Von dem damit der Beklagten eingeräumten Ermessen hat diese aber (entgegen § 40 1. HS VwVfG) keinen Gebrauch gemacht, sondern vielmehr gar keine Ermessenserwägungen angestellt, obwohl sie den Bescheid auch hinsichtlich seiner Ziff. 3 hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit insoweit unter Kontrolle halten muss.

Schließlich erweist sich die unter Ziff. 4 des angefochtenen Bescheids enthaltene Abschiebungsandrohung für den Kläger als rechtswidrig, da das Bundesamt in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zur Asylanerkennung und Zuerkennung des Flüchtlingsstatus verpflichtet und daher nach § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AsylVfG nicht zum Erlass einer Abschiebungsandrohung ermächtigt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes

oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der Fassung vom 09.04.2015 (Nds. GVBl. S. 68) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.